

**Europäischer Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)
in Schleswig-Holstein 2021-2027**

**Förderaufruf für investive Vorhaben
zur Stärkung des Binnenlandtourismus**

**Bekanntmachung des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und
Tourismus des Landes Schleswig-Holstein – VII 33 – vom 9. Mai 2025**

Inhaltsübersicht:

1. Hintergrund und Zweck
2. Was wird gefördert?
3. Wer wird gefördert?
4. Wie wird gefördert?
5. Fördervoraussetzungen
6. Antrags- und Bewilligungsverfahren
7. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien
8. Auszahlung
9. Abgabefrist und einzureichende Unterlagen
10. Bekanntmachung und Ansprechpartner

1. Hintergrund und Zweck

Ziel der Förderung ist es, den Tourismus im Binnenland Schleswig-Holsteins zu stärken, die touristische Wertschöpfung zu erhöhen und so auch einen wesentlichen Beitrag zu leisten, um die ländlichen Räume funktions- und lebensfähig zu erhalten.

Den inhaltlichen Rahmen für die Förderung bilden die Tourismusstrategie Schleswig-Holstein 2023 sowie die „Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein (2023)“.

Die Förderung erfolgt unter dem Dach des Landesprogramm Wirtschaft (LPW 2021) aus Mitteln des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE) und Landesmitteln.

Rechtliche Grundlagen der Förderung sind u.a.

- die Richtlinie des Landes Schleswig-Holstein zur Förderung von Vorhaben zur Stärkung des Binnenlandtourismus (BLT-Richtlinie)
- die Auswahl- und Fördergrundsätze und Regeln für die finanzielle Unterstützung im Rahmen des Landesprogramms Wirtschaft (AFG LPW 2021) in der jeweils geltenden Fassung.

2. Was wird gefördert?

Gefördert werden investive Vorhaben gemäß Ziffer 2.2 der BLT-Richtlinie:

- Maßnahmen zum Aufbau des Touristischen Radnetzes Schleswig-Holstein an Radfernwegen und ausgewählten Themenrouten sowie zur Entwicklung von Radregionen gemäß den „Qualitätsstandards für den Radtourismus in Schleswig-Holstein“ 2021 (z.B. Modernisierung und Qualitätsverbesserung der Wegeinfrastruktur, Beschilderung und Begleitinfrastruktur, Routenanpassung, Anbindung an den ÖPNV, Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information)

- Maßnahmen zur regionalen Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der touristischen Wanderinfrastruktur (z. B. Wegeinfrastruktur, Beschilderung, Einstiegsplätze, Rastplätze, Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information)
- Maßnahmen zur Entwicklung bzw. Weiterentwicklung der öffentlich zugänglichen wasserbezogenen Tourismusinfrastruktur (z. B. Wasserwanderwege, Badestellen, Beschilderung, Einstiegsplätze/ Steganlagen, Rastplätze, Maßnahmen zur Besucherlenkung und -information)
- Einrichtungen mit touristischer Bedeutung, die Binnenland-spezifische Themen erlebnisorientiert vermitteln (z. B. Kultur-, Naturerlebniseinrichtungen)
- Maßnahmen zur Verbesserung der touristischen Mobilität innerhalb und zwischen Regionen sowie Einrichtungen zur Verknüpfung unterschiedlicher Mobilitätsangebote, die auch Elemente zur Besucherinformation umfassen (touristische Mobilitätshubs).

Nicht gefördert werden Vorhaben, die ausschließlich der allgemeinen Daseinsvorsorge und dem ÖPNV dienen.

Die Vorhaben müssen auf die nachfolgenden Handlungsfelder der „Strategie Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein (2023)“ einzahlen:

- Nachhaltigkeit
- Digitale Transformation
- Naturerlebnis
- Wandern
- Wasser
- Radverkehr
- Klimagerechte Mobilität
- Arbeits- und Fachkräfte
- Beherbergung und Gastronomie
- Regionalität und Kultur

3. Wer wird gefördert?

Zuwendungsempfänger sind vorzugsweise Gemeinden, Städte, Ämter und Kreise oder sonstige im Tourismus tätige juristische Personen. Diese dürfen nicht auf Gewinnerzielung ausgerichtet sein oder müssen ihre Gewinne für die Entwicklung des Wirtschaftsstandortes im öffentlichen Auftrag und im Fördergebiet einsetzen.

Unternehmen des Beherbergungs- und Gastronomiegewerbes sind von der Förderung ausgeschlossen.

4. Wie wird gefördert?

Die Förderung wird als Zuschuss gewährt.

Die Förderquote beträgt bis zu 60 bzw. 80 Prozent der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Die Förderhöchstsumme eines Vorhabens aus Mitteln des LPW 2021 beträgt 500.000 Euro.

Die zuwendungsfähigen Ausgaben eines Vorhabens müssen zum Zeitpunkt der Bewilligung mehr als 200.000 Euro betragen (Bagatellgrenze).

5. Fördervoraussetzungen

Das Vorhaben muss in den in der amtlichen Beherbergungsstatistik als „Holsteinische Schweiz“ und als „Übriges Schleswig-Holstein“ ausgewiesenen Reisegebieten liegen.

Voraussetzung ist grundsätzlich eine direkte oder indirekte Mitgliedschaft des Zuwendungsempfängers in einer lokalen Tourismusorganisation (LTO). Bei Nicht-Mitgliedschaft ist eine vertragliche Zusammenarbeit mit einer LTO oder einer sonstigen anerkannten touristischen Marketingorganisation nachzuweisen.

Das Vorhaben muss einen inhaltlichen Beitrag zu den Zielen, Handlungsfeldern und Entwicklungsschwerpunkten der territorialen Strategie zur Stärkung des Binnenlandtourismus, den Querschnittszielen des EFRE-Programms sowie den im EFRE-Programm festgelegten Indikatoren leisten.

Das Vorhaben muss bis zum 31. Dezember 2028 abgeschlossen sein.

6. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Bewilligungsbehörde ist die Investitionsbank Schleswig-Holstein (IB.SH), Zur Helling 5-6, 24143 Kiel.

Prüffähige Anträge sind vor Beginn eines Vorhabens formgebunden über das Serviceportal des Landes und unter Beifügung den Anforderungen der Förderrichtlinie entsprechender Unterlagen bei der IB.SH einzureichen.

Die IB.SH stellt die für die Antragstellung und die weitere Abwicklung erforderlichen Informationen, Formulare und den digitalen Zugang zum Serviceportal des Landes auf ihrer Internetseite (www.ib-sh.de/infoseite/landesprogramm-wirtschaft-2021-bis-2027/) bereit. Nur in besonders begründeten Ausnahmefällen kann die IB.SH auf schriftlichen Antrag (Post oder Mail) die Einreichung in Papierform zulassen.

Anträge werden bis zum Stichtag (vgl. Ziffer 9) kontinuierlich von der IB.SH entgegengenommen. Alle bis zum Stichtag vorliegenden Anträge werden dort auf Förderfähigkeit geprüft.

Sofern die Vorhaben die formalen Voraussetzungen erfüllen, erfolgt anschließend eine inhaltliche Projektbewertung im Rahmen eines Auswahlverfahrens (vgl. Ziffer 7). Auf Basis eines Rankings bewilligt die IB.SH die ausgewählten Vorhaben im Rahmen verfügbarer Haushaltsmittel.

7. Auswahlverfahren und Bewertungskriterien

Die inhaltliche Bewertung und Auswahl der Vorhaben wird anhand eines transparenten Bewertungssystems durch das Auswahlgremium der ARGE Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein e.V. vorgenommen. Dabei wird auf Grundlage eines Projektbewertungsbogens (vgl. Anlage) jedes Vorhaben anhand einer Kriterienliste bewertet. Die Gesamtpunktzahl ergibt sich anhand der gewichteten Bewertungskriterien und der jeweils vergebenen Punkte und erlaubt ein Ranking der eingereichten Anträge.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung einer Förderung besteht auch bei Erfüllung aller Kriterien bzw. bei Erreichen der mindestens zu erreichenden Punktzahl nicht.

8. Auszahlung

Es gilt das Ausgabenerstattungsprinzip nach Ziffer 7.3 der BLT-Richtlinie. Die Auszahlung erfolgt auf Basis getätigter, nachgewiesener und von der IB.SH geprüfter Ausgaben. Ausgaben können nur als zuwendungsfähig anerkannt werden, wenn die vergaberechtlichen Vorschriften eingehalten werden. Dies gilt auch für Planungsleistungen, die bereits vor Antragstellung in Auftrag gegeben werden.

9. Abgabefrist und einzureichende Unterlagen

Stichtag für das Einreichen von prüffähigen Förderanträgen bei der IB.SH ist der 30. November 2025.

Zur Klärung von Fragen zur Antragseinreichung bietet die IB.SH ein Webinar an, das am 9. Juli 2025 stattfinden wird. Details und den Einwahllink finden Sie auf der Webseite der IB.SH unter folgendem Link: [Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Binnenlandtourismus](#).

Zum Stichtag 30. November 2025 unvollständig eingegangene Anträge werden abgelehnt.

Eine möglichst frühzeitige Kontaktaufnahme mit der IB.SH zur Antragstellung (bis spätestens 30. September 2025) wird empfohlen, um individuelle Fragen und nicht eindeutige Angaben in den Antragsunterlagen klären zu können.

Für Baumaßnahmen, sind die für die baufachliche Prüfung des Vorhabens genehmigungsfähigen Unterlagen entsprechend der Entwurfsplanung gemäß Leistungsphase 3 der Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) für alle wesentlichen Fachplanungen inklusive einer Kostenberechnung sowie das Ergebnis der baufachlichen Prüfung beizufügen.

10. Bekanntmachung und Ansprechpartner

Der Aufruf wird durch Veröffentlichung im Amtsblatt für Schleswig-Holstein bekannt gemacht.

Informationen zur elektronischen Antragstellung finden Sie auf der Webseite der IB.SH unter folgendem Link: [Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Binnenlandtourismus](#).

Ansprechpersonen bei der IB.SH finden Sie unter [Landesprogramm Wirtschaft 2021-2027 - Binnenlandtourismus](#).

Ansprechpersonen des Umsetzungsmanagements der ARGE Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein e.V. erreichen Sie unter [Startseite - ARGE Binnenlandtourismus Schleswig-Holstein e.V.](#).